

# Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **82 (1970)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Einleitung

Die vorliegende Geschichte des aargauischen Militärwesens soll ein kleiner Beitrag sein zu einer wissenschaftlichen Untersuchung der kantonalen Milizverhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Eigenart der Aargauer Geschichte erforderte keine genetische Betrachtungsweise. Die Entstehung des aargauischen Staatswesens war ja erst seit dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft möglich. Die Existenz des Kantons ist hauptsächlich ein Verdienst Stapfers, der an der Consulta in Paris im Winter 1802/1803 die Interessen des Aargaus verfocht. Da er dieses Resultat gegen den Wunsch der Bevölkerung erreichte, nennt Ernst Jörin das neue Staatsgebilde einen «Canton malgré lui».<sup>1</sup> Tillier schrieb im dritten Band seiner *Geschichte der helvetischen Republik*: «Erst die Mediation weckte und befestigte in den Aargauern das Vertrauen in die Möglichkeit, Fähigkeit und Tüchtigkeit der Selbstregierung. Die Mediationszeit war für den Kanton Aargau eine Zeit inneren Erstarkens, während welcher er seine Lebensfähigkeit, sein Existenzrecht als eigenes Staatsganzes durch eine ruhige, gedeihliche und fortschrittliche Entwicklung in den Augen der Welt dokumentierte.»<sup>2</sup>

Die aargauische Regierung von 1803 hatte also die Aufgabe, sozusagen aus dem Nichts einen neuen Staat aufzubauen. Da die Eigenständigkeit und Souveränität des Kantons während längerer Zeit gefährdet blieben, war es ein besonderes Anliegen des Kleinen Rates, die zur Erhaltung der kantonalen Existenz notwendigen Machtmittel zu schaffen. Durch seine Zugehörigkeit zum eidgenössischen Staatenbund war der Kanton zudem verpflichtet, Truppen für die Bildung des Bundesheeres bereitzuhalten.

Wir haben deshalb den Versuch unternommen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches war die Struktur, die Eigentümlichkeit der Aargauer Miliz?
2. Wie entwickelte sich die kantonale Miliz im Rahmen des eidgenössischen Wehrwesens?
3. Wie stellte sich der Aargau zu den eidgenössischen Vorschriften?  
Welchen Beitrag leistete der Kanton zur Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens?

<sup>1</sup> JÖRIN, *Aargau 1803–1813/15*, p. VII.

<sup>2</sup> TILLIER, p. 162.

Der Aargau als einer der größten Kantone der Eidgenossenschaft «bietet ein besonders eindruckliches Beispiel für die Schwierigkeiten, die alle eidgenössischen Stände bei der Aufgabe zu überwinden hatten, aus den Trümmern der stolzen, aber mit der Zeit altersschwach gewordenen Alten Eidgenossenschaft nach dem Sturm der Reformen der Helvetik ein neues, einigermaßen solides staatliches Gebäude zurechtzuzimmern».<sup>3</sup> Daß dies gelang, ist nicht zuletzt der militärischen Bereitschaft des Kantons sowie den ausgezeichneten Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zuzuschreiben, die auf diesem staatlichen Neuland, «das als solches so traditionslos wie ein Territorium der Neuen Welt war»,<sup>4</sup> ein geeignetes Wirkungsfeld fanden.

<sup>3</sup> AMMANN, *Anfänge einer Miliz*, p. 2.

<sup>4</sup> VISCHER, *Rauchenstein – Heusler*, p. 19.